

Die Stadt Cham erlässt aufgrund § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), durch § 3 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643), durch Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 645) und durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 654) i.V. m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, folgende

V e r o r d n u n g **über die Parkgebühren in der Stadt Cham**

§ 1 **Staffelung, Gebührenhöhe**

Parkscheinautomaten

Im Stadtgebiet Cham werden die Parkgebühren für ausgewiesene und mit Parkscheinautomaten versehene Stellplätze auf öffentlichen Straßen und Plätzen wie folgt festgesetzt:

- Die ersten 60 Minuten Parkzeit sind gebührenfrei,
- je weitere 30 Minuten Parkzeit beträgt die Gebühr 0,50 €,
- Mindestgebühr: 0,50 €,
- Höchstparkdauer: 120 Minuten.

Sonderregelung für Elektrofahrzeuge:

Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. Für diese Fahrzeuge gilt abweichend zur o.g. Höchstparkdauer von 120 Minuten eine Höchstparkdauer von drei Stunden.

Parkdeck "Floßhafen"

Die Parkgebühr beträgt auf allen Ebenen

- pro Stunde 0,10 € - die Mindestgebühr beträgt 0,40 €,
- die Parkgebühr pro Tag beträgt 1,00 €,
- die Parkgebühr für 25 Werktage beträgt 20,00 €.

Sonderregelung für Elektrofahrzeuge:

Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit.

**§ 2
Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht an Parkeinrichtungen besteht grundsätzlich

- werktags von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- an Samstagen von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

- Die Gebührenpflicht im Parkdeck „Floßhafen“ besteht werktags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebährenschild**

Die Gebährenschild entsteht mit dem Abstellen des Kraftfahrzeuges an den Parkeinrichtungen; sie wird zum gleichen Zeitpunkt fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. April 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Cham vom 09. Dezember 2022 außer Kraft.

Cham, 21. Februar 2025

Stadt Cham



gez.
Stoiber
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Verordnung wurde am 21. Februar 2025 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung unter <https://www.cham.de/die-stadt/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen> vom 21. Februar 2025 hingewiesen.

Cham, 21. Februar 2025

Stadt Cham



gez.

Stoiber

Erster Bürgermeister